Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1916 Nr. 2.

(Nr. 11482.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der weiteren Durchführung der Meliorationsarbeiten an der unteren Rega und am Kampersee. Vom 2. Januar 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom $\frac{\text{11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)}}{\text{27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57)}}$ in der Fassung der Verordnung vom 25. September 1915 — Gesetzsamml. S. 141 — wird bestimmt, daß bei der Benutzung des Grundstücks des Bauernhofbesitzers Richard Dumke in Hagenow, Parzelle Nr. 6 Kartenbl. 1 Gemarkung Hagenow mit 1,8230 ha Größe, zur Bodenentnahme zwecks Durchführung der Melioration an der unteren Rega und am Kampersee das vereinfachte Enteignungsverfahren nach der Vorschrift dieser Verordnung stattfindet.

Berlin, den 2. Januar 1916.

Das Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1916.

(Nr. 11483.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1915 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 15. Januar 1916.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1915 auf Grund des Artikel 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für die aus der Anlage ersichtlichen Bezirke durch die dabei angegebenen Amtsblätter bekannt gemacht worden ist.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für die nach der Bekanntmachung des Justizministers vom 13. Januar 1914 (Gesetzsamml. S. 5) die Anlegung des Grundbuchs während des Kalenderjahrs 1913 erfolgt ist, das Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 15. Januar 1916.

Der Justizminister.
Beseler.

Anlage.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgerichtsbezirk Limburg a. Lahn.

In den Amtsgerichtsbezirken:

Diez
der Gemeindebezirk Flacht,
Nr. 22 des Amtsblatts der Regierung zu Wiesbaden, ausgegeben am 29. Mai 1915;

Dillenburg
die in der Gemarkung Dillenburg belegenen Bergwerke sowie das zugleich im Amtsgerichtsbezirke Herborn belegene Bergwerk Dianaburg,
Nr. 45 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 6. November 1915;

Marienberg
die in den Gemarkungen Hahn und Marienberg belegenen Bergwerke sowie das in den Amtsgerichtsbezirken Marienberg und Hachenburg belegene Bergwerk Sibylle II,
Nr. 26 desselben Amtsblatts, ausgegeben am 26. Juni 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.